

Die erbbiologische Vaterschaftsdiagnose und ihre Leistungsfähigkeit

Von JOHANN SZILVÁSSY¹⁾

(Mit 1 Abbildung und 3 Tafeln)

Manuskript eingelangt am 30. März 1976

Zusammenfassung

Die erbbiologische Abstammungsprüfung ist eine polysymptomatische Ähnlichkeitsdiagnose zwischen Kindesmutter, Kind und einem oder mehreren, als Vater in Frage kommenden Männern. Die Aussagemöglichkeiten bei diesem Verfahren sind vielfältiger als bei der bekannten, nur auf die Untersuchung der Bluteigenschaften abgestellten serodiagnostischen Methode, weil auf die Vaterschaft eines bestimmten Mannes Hinweise sowohl in positiver als auch in negativer Richtung gewonnen werden können, die in nahezu allen Fällen zu einem schlüssigen Gutachten führen. An Hand von praktischen Beispielen aus der Gutachtertätigkeit wird die Leistungsfähigkeit dieser Methode der Vaterschaftsdiagnose demonstriert und gleichzeitig eine historische Übersicht der Ähnlichkeitsdiagnose gegeben, ging doch diese Methode von der sogenannten „Wiener Schule“ aus.

Einleitung

Die erbbiologische Vaterschaftsprüfung ist eine polysymptomatische Ähnlichkeitsdiagnose, bei der an Kindesmutter, Kind und an einem oder mehreren als Vater in Frage kommenden Männern ca. 500 Erbmerkmale untersucht und miteinander verglichen werden. Mit dieser Methode können auf die Vaterschaft eines bestimmten Mannes Hinweise sowohl in positiver als auch in negativer Richtung gewonnen werden, die in nahezu allen Fällen zu einem schlüssigen Ergebnis führen.

Geschichte der Vaterschaftsdiagnose

Nicht erst die Entdeckung der Mendel'schen Erbgesetze hat den Menschen die Bedeutung der Ähnlichkeit für Abstammungsfragen bewußt gemacht, sondern bereits in frühgeschichtlicher Zeit weist HOMER auf die Ähnlichkeit des Telemachos mit seinem Vater Odysseus mit den Versen hin: „Denn so waren die Händ' und so die Füße des Helden, so die Blicke der Augen, das

¹⁾ Anschrift des Verfassers: UnivOAss. Dr. Johann SZILVÁSSY, Leiter der Anthropologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien, Burgring 7, A-1014 Wien.

Haupt und die lockichten Haare.“ (v. VERSCHUER 1944). STRABO berichtet, daß in Karthago Kinder, so bald sie zwei Monate alt waren, einem eigenen Ausschuß vorgeführt wurden (Testa v. BAPPENHEIM u. a. 1970). Waren die Kinder ihrem Vater nicht genügend ähnlich, so wurden sie getötet. Von HIPPOKRATES wissen wir bereits, daß er als Sachverständiger in einem Prozeß fungierte, in dem eine Frau des Ehebruchs angeklagt war, weil sie einen Sohn geboren hatte, der nicht seinem Vater glich (KRAMP 1948).

Mit Recht sagt also SCHIFF: „Alle Versuche früherer Zeit, die Frage der Abstammung auf rationelle Weise, auf biologischer Grundlage, zu beantworten, gehen naturgemäß von der Ähnlichkeit aus. Ähnlichkeit gilt als Beweis für die Vaterschaft, Unähnlichkeit stimmt den Ehemann zumindest mißtrauisch.“ Inwieweit allerdings in den frühen Rechten eine Beweisführung „ex similitudine“ Anwendung gefunden hat, ist ungewiß. Erst vom 18. Jhd. an häufen sich die Zeugnisse wieder. Aus seiner ersten Hälfte ist ein Bild von William HOGARTH (1697—1764) erhalten, das den Titel „Der Vaterschaftsprozesse“ führt, und an dem besonders die Ähnlichkeit des neben dem Richter sitzenden Kindes mit dem vor dem Richter, hinter der beschuldigten Frau, stehenden Liebhaber auffällt.

Einer der ältesten und berühmtesten Fälle, in denen der Nachweis der Ähnlichkeit eine wesentliche Rolle spielte, war der im Jahre 1679 vor dem House of Lords in zweiter Instanz verhandelte DOUGLAS Peerage case, bei dem es um die Frage ging, ob Archibald DOUGLAS der rechtmäßige Sohn und Erbe des verstorbenen Sir John DOUGLAS oder ein unterschobenes Kind sei. Das Gericht bejahte die Frage der legitimen Abkunft auf Grund der Ähnlichkeit. 1843 wurde vor dem gleichen Gericht im TOWNSHEND Peerage case dem Prätendenten die Legitimität aberkannt, auf Grund der eidlichen Aussage eines Zeugen, der angegeben hatte, das Kind zeige eine so weitgehende Ähnlichkeit mit dem Ehebrecher, daß er es daran unter 500 Kindern erkannt haben würde (KRAMP 1948).

Während in diesen beiden englischen Pairschaftsprozessen das Gericht auf Grund von Laienaussagen entschied, wurde zu Beginn des vorigen Jahrhunderts in Hannover ein Fall entschieden, den man methodisch als Vorläufer der heutigen Form der anthropologisch-erbbiologischen Vaterschaftsbegutachtung betrachten kann. Der Gerichtsmediziner STRASSMANN (1911) berichtet darüber: „Zwei Ärzte hatten eine Inspektion der beiden Personen vorzunehmen. Sie erklärten, daß eine frappante Ähnlichkeit in der Kopfform und Gesichtsbildung zwischen den beiden bestünde, ferner fanden sich bei beiden Fingerauswüchse und die beiden ersten Gelenke der zweiten und dritten Zehe rechts wie links waren durch eine Hautbrücke zusammengewachsen.“

Die den Ärzten vorgelegte Frage, ob die vorgefundenen Ähnlichkeiten eine in der Natur und Erfahrung begründete Vermutung der Paternität enthalten, bejahten beide Sachverständige und erklärten, daß zwar ein bündiger Beweis durch diese Übereinstimmung nicht geliefert sei, wohl aber die größte Wahrscheinlichkeit.“ KRAMP (1948) meint, auch heute müßte man auf Grund der

bei Kind und angeblichem Vater erhobenen erbpathologischen Befunde, insbesondere der Konkordanz in zwei relativ seltenen, dominanten Erbmerkmalen (Exostosen und cutane Syndaktilie) zur selben Feststellung kommen, wie die damaligen Sachverständigen.

Auch in dem berühmten Kindesunterschiebungsprozeß gegen die Gräfin ZWILECKI, der 1904 und 1908 in Berlin verhandelt wurde, waren Argumente der Ähnlichkeit von prozeßentscheidender Bedeutung.

Mit der Erkenntnis der Geltung der Mendel'schen Gesetze, zunächst für dominante pathologische Merkmale, im ersten Viertel dieses Jahrhunderts (MOHR 1921), ergab sich auch der Gedanke, normale Erbmerkmale für die Abstammungsdiagnose systematisch heranzuziehen. Was in Einzelfällen im Gerichtsgebrauch vergangener Jahrhunderte intuitiv durchgeführt worden war, war jetzt naturwissenschaftlich belegt und der Weg für die moderne erbbiologische Vaterschaftsdiagnose bereitet.

Auf Anregung des österreichischen Landesgerichtsrates Dr. Anton ROLLEDER hatte RECHE im Jahre 1926 am Wiener Universitätsinstitut für Anthropologie eine Arbeit über anthropologische Beweisführung im Vaterschaftsprozeß für die Österreichische Richterzeitung verfaßt und im selben Jahr in Wien das erste Gutachten erstattet, das sich auf normale Merkmale stützt.

Eine Entscheidung des Wiener Obersten Gerichtshofes vom 23. 4. 1931, die besagte, daß das Fehlen einer erbbiologischen Untersuchung in einem Vaterschaftsprozeß einen Verfahrensmangel bedeute, brachte für Österreich die offizielle Anerkennung der erbbiologischen Methode als eines zuverlässigen gerichtlichen Beweismittels.

Diese Entscheidung war maßgebend für die Errichtung einer erbbiologischen Arbeitsgemeinschaft am Anthropologischen Institut der Universität Wien, die nun unter dem nunmehrigen Vorstand WENINGER in großem Umfang Vaterschaftsgutachten erstattete. Dabei kam der Wiener Schule WENINGERS das große Verdienst zu, durch exacte descriptive Erfassung der Morphologie des Gesichtes und des Körpers sowie ihrer Variabilität, der Methode eine gesicherte Basis zu geben. In Anbetracht jener eklatanten Erfolge, die mit einer von Jahr zu Jahr verfeinerten Methodik erzielt wurden, konnte es nicht ausbleiben, daß sich das Ähnlichkeitsgutachten heute allgemein in ganz Europa und Amerika durchgesetzt hat und nicht nur in den fachwissenschaftlichen Kreisen, sondern darüber hinaus auch von höchstrichterlicher Rechtsprechung als vollwertiges Beweismittel anerkannt wird.

Nach dieser ersten großen Epoche der anthropologischen Vaterschaftsbegutachtung verlor sie in den letzten Jahren etwas an Bedeutung durch die ständig steigenden Ausschlußmöglichkeiten der sich rapid weiterentwickelnden Serologie und erst mit dem Gesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes vom 30. 10. 1970, BGBl. 343 bekam die anthropologische Gutachtertätigkeit neue Impulse. In den erläuternden Bemerkungen zu diesem

Gesetz (MEYER 1971) wird sowohl der positive Vaterschaftsnachweis verlangt, sowie auch der Nachweis der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft bei Mehrmannfällen ausdrücklich anerkannt. Diese Beweise kann aber nicht die Serologie, wohl aber die Morphologie, der Ähnlichkeitsvergleich, erbringen.

Biologische Grundlagen der Ähnlichkeitsdiagnose

Die Ähnlichkeit zwischen Geschwistern oder zwischen Eltern und ihren Kindern ist eine allgemeine Erfahrungstatsache und bildete, wie schon erwähnt, wahrscheinlich schon früher, sicher aber im 18. Jhdt., die Grundlage richterlicher Entscheidungen in Paternitätsprozessen.

Die Erbforschung hat gezeigt, daß derartige Ähnlichkeiten im wesentlichen darauf zurückzuführen sind, daß Kinder und Eltern, ja daß Verwandte überhaupt, einen mehr oder weniger großen Teil ihres Erbgutes gemeinsam haben. Wenn die beobachteten Ähnlichkeiten nichts anderes sind, als der Ausdruck gemeinsamen Erbes, so leuchtet ein, daß Übereinstimmungen in umso mehr Merkmalen zu erwarten sein werden, je enger die Verwandtschaft zweier Menschen ist. Bei erbgleichen Individuen, die uns die Natur in eineiigen Zwillingen zur Verfügung stellt, sagt KRAMP (1948), beobachten wir deshalb auch das Maximum an Ähnlichkeit.

Nun wird uns zwar die Bedeutung der Vererbung durch erbgleiche Zwillinge anschaulich demonstriert. Wie sich aber die einzelnen Merkmale und Merkmalskomplexe vererben, zeigt die Familienforschung. Es wird durch solche Untersuchungen wissenschaftlich begründet und in praktisch verwertbare Form gebracht, was jedermann geläufig ist, daß es nämlich Kinder gibt, die einem der Eltern wie aus dem Gesicht geschnitten ähnlich sehen, und andere, deren Ähnlichkeit wenig deutlich oder kaum erkennbar ist.

Durch solche Forschungen ist die allgemeine Erfahrung erhärtet worden, daß zwischen Eltern und Kindern überdurchschnittlich häufig charakteristische Ähnlichkeiten oder gemeinsam extreme Merkmalsausprägungen vorkommen und endlich, daß ein Kind in den Merkmalen zu den Eltern, wenn lediglich allgemeine Prägungen vorhanden sind — um es landläufig auszudrücken — zu passen pflegt.

Befunderhebung

Bei der erbbiologischen Untersuchung werden sieben Gruppen von Merkmalen berücksichtigt, die ihrer differenten Beschaffenheit wegen die unterschiedlichsten Untersuchungsmethoden erfordern (SZILVÁSSY 1972).

1. Merkmale des Körperbaues, die metrisch oder röntgenologisch erfaßbar sind;
2. Formmerkmale der Weichteile, mit standardisierten Fotos;
3. Farbvergleich der Pigmentierung (Haut, Haar, Iris);
4. mikroskopische Untersuchung des Haares;

5. Form und Relief des Gaumens;
6. vergleichende Untersuchungen des Papillarsystems;
7. Prüfung der Geschmacksempfindung für PTC (Phenylthiocarbamid).

Die Befundaufnahme für derartige Gutachten kann frühestens nach Abschluß des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen, weil jüngere Kinder weder psychisch noch physisch für diese komplizierten Erhebungen geeignet sind. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die alterslabilen Merkmale bereits so weit entwickelt, daß ihr Vergleich mit jenen der Erwachsenen möglich ist.

Unter den herangezogenen Eigenschaften ist eine große Zahl altersstabiler Erbmerkmale. Das sind:

1. Das Papillarsystem, und zwar sowohl hinsichtlich der Musterformen als auch der Leistenzahlen;
2. Das Gaumenfaltenrelief samt der Zahl der Gaumenfalten;
3. die Konfiguration der Wirbelsäule hinsichtlich ihrer Form und der Anzahl der Segmente in den einzelnen Wirbelsäulenabschnitten sowie Form und Zahl der Rippen;
4. zirka ab dem 15. Lebensjahr auch die Gestaltung der knöchernen Nebenhöhlen (Stirn-, Nasen-, Augen- und Oberkieferhöhlen);
5. Die Pigmentierung der Iris innerhalb enger Grenzen und schließlich
6. die Geschmacksempfindung für Phenylthiocarbamid.

Bei den metrisch erfaßten alterslabilen Merkmalen bewegt sich das Wachstum der Kinder in einem schon ziemlich genau untersuchten Rhythmus, der es erlaubt, aus den am Kind festgestellten Maßen und entsprechend seinem Alter seinen Endzustand als Erwachsener vorauszuberechnen. Ebenso werden die geschlechtsbedingt geringeren Maße der Frauen mit einem Korrekturfaktor versehen, der den Vergleich mit den Maßen der Männer erlaubt.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, wie groß die Zahl der angewendeten Merkmale ist. Darüber hinaus wird jedes Merkmal noch nach verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet, es besitzt sozusagen mehrere Dimensionen (Größe, Form, ev. Farbe, Krümmung, Neigung, Einrollung, etc.), zum Unterschied von den serologischen Merkmalen, deren jedes, bildlich gesprochen, linear, das heißt entweder vorhanden oder nicht vorhanden, ist.

Die serologischen Merkmale erlauben die kategorische Verneinung einer Vaterschaft im Ausschlußfalle, ein Nichtausschluß bedeutet aber nicht, daß der betreffende Mann der Vater des Kindes sein muß. Auch in erbbiologischen Gutachten ist die Verneinung einer Vaterschaft möglich, und zwar bei Vorliegen der entsprechenden Konstellation in altersstabilen Merkmalen, wie z. B. im Farbbefund der Iris (Mutter und in Frage kommender Mann hellblaue Augen, Kind braunschwarze Augen = Dominanz der dunklen Farbe über die helle).

Solche absolute Ausschlußkonstellationen treten eher selten auf. Da aber die polysymptomatische Ähnlichkeitsdiagnose ein additives Verfahren ist, kann eine Vaterschaft nicht nur durch eine Ausschlußkonstellation verneint

werden, sondern auch, wenn in einer großen Zahl von Erbmerkmalen, die jedes für sich allein noch keinen sicheren Ausschluß ergäben, Abweichungen des Kindes sowohl von seiner Mutter als auch vom fraglichen Erzeuger festgestellt werden.

Der Vorteil dieser Methode gegenüber dem serologischen Verfahren liegt darin, daß eine Vaterschaft nicht nur verneint, sondern auch bestätigt werden kann, denn je zahlreicher die Übereinstimmungen zwischen einem Mann und seinem angeblichen Kind bei abweichendem Befund von seiner Mutter sind, umso wahrscheinlicher ist ein genetischer Zusammenhang.

Praktische Beispiele

An Hand einiger ausgewählter Fälle aus der Gutachterpraxis soll die Bedeutung der einzelnen Merkmalsgruppen für den Vaterschaftsnachweis gezeigt und damit zugleich ein Gesamteindruck von der Leistungsfähigkeit der Methode vermittelt werden.

Wir greifen zunächst einen Fall heraus, der durch die Häufung von so hochgradigen Ähnlichkeiten, wie sie im Rahmen der erbbiologischen Gutachter Tätigkeit nur zuweilen beobachtet wird, instruktiv sein dürfte (Taf. 1). Bei Betrachtung der Abbildungen wird selbst der Laie den Eindruck haben, daß die Ähnlichkeit zwischen Kind und vermutlichem Erzeuger besonders stark ausgeprägt ist. Vor allem die Augengegend, das Profil, der Nasenboden und ganz besonders die Ohrform erweisen sich als diagnostisch besonders ergiebig. In den Einzelzügen des Ohres oder in der Bildung der Augengegend bestehen so weitgehende Ähnlichkeiten zwischen Kind und vermutlichem Erzeuger, daß allein schon dadurch die Vaterschaft als praktisch erwiesen betrachtet werden müßte. Überzeugende Argumente für die Vaterschaft erbrachte außerdem noch der gesamte Hautleistenbefund.

In Zusammenfassung des Gutachtens wurde gesagt, daß die Vaterschaft dieses Mannes als praktisch erwiesen gelte.

Daß auch eine Beweisführung für eine Vaterschaft im erbbiologischen Gutachten möglich ist, wenn das Kind durch eine sehr große Mutter-Kind-Ähnlichkeit mit dem angeblichen Kindesvater zunächst keine auffällige Merkmalsübereinstimmung zeigt, beweist ein anderer Fall. Ein Kindesvater bestritt die Vaterschaft zu zwei Kindern verschiedener Mütter. Bei der erbbiologischen Untersuchung stellten wir fest, daß ein Kind in den morphologischen Merkmalen praktisch nur dem Kindesvater ähnlich war, während das andere Kind nur seiner Mutter glich. Die vergleichende Untersuchung des Hautleistensystems aber ergab zwischen beiden Kindern und dem Kindesvater derart detaillierte hochgradige Übereinstimmungen, daß ohne weiteres der Schluß gezogen werden konnte, daß die beiden Kinder Halbgeschwister sind und mit praktischer Sicherheit vom angeblichen Kindesvater abstammen (siehe Taf. 2).

Daß selbst dann, wenn in einem Vaterschaftsprozeß einem Blutgutachten der Erfolg versagt ist, weil der angebliche Kindesvater und auch dessen Eltern verstorben sind, das erbbiologische Gutachten dennoch einen positiven Vaterschaftsbeweis liefern kann, demonstriert folgender Fall: Das Jugendamt klagte im Namen eines Minderjährigen die Witwe des verstorbenen angeblichen Kindesvater, als dessen Rechtsnachfolgerin. Die Mutter des mj. Klägers habe in der kritischen Zeit nur mit dem Verstorbenen intime Beziehungen gehabt. Aus Gründen der Diskretion habe sie der Amtsvormundschaft gegenüber die Vaterschaftsangabe bisher verweigert. Der Verstorbene habe sich aber vor einem Anwalt ausdrücklich als Vater des mj. Kindes bekannt und bis zu seinem Tode Unterhaltsleistungen bezahlt.

Da die Witwe des Verstorbenen die Vaterschaft ihres Mannes zu dem klägerischen Kind nicht anerkannte, wird deren gerichtliche Feststellung und eine Erbfolge begehrt.

Das Gericht richtete an den Sachverständigen die Anfrage, ob eine erbbiologische Begutachtung unter den gegebenen Umständen möglich sei. Es wurde festgestellt, die Begutachtungsmöglichkeit hänge von der Qualität vorhandener Laienbilder des Verstorbenen ab. Weiters wurde das Gericht auf die Möglichkeit des Vorhandenseins weiterer Befundunterlagen aufmerksam gemacht, z. B. Blutgruppenbefunde, Haarproben und ev. vorhandene Röntgenbilder der Wirbelsäule (ev. auf Lungenröntgen) und der Nebenhöhlen. Außerdem wurde der Vorschlag gemacht, die leibliche Schwester des Verstorbenen als Vergleichsperson heranzuziehen, einerseits um zu prüfen, ob sie Ähnlichkeiten mit ihrem Bruder aufweist und andererseits, um eine evt. Ähnlichkeit mit dem klägerischen Kinde festzustellen. Darauf erfolgte der Auftrag des Gerichtes, ein erbbiologisches Gutachten zu erstatten.

Im einzelnen ergab die erbbiologische Untersuchung folgendes Gutachten: Die anthropologisch-erbbiologische Begutachtung ist dadurch erschwert, daß der verstorbene angebliche Kindesvater nur auf Grund von 20 Laienbildern zum Vergleich herangezogen werden kann. Die Aufnahmen sind aber so gut, daß sie nach entsprechender Reproduzierung und Vergrößerung zu erbbiologischen Vergleichszwecken verwertbar sind. Um einen noch besseren Vergleich anstellen zu können, wurden Kindesmutter und Kind auch in Kopfstellungen photographiert, die den auf den Laienbildern eingenommenen des Verstorbenen entsprechen.

Hinzu kommt noch, daß der Verstorbene wegen eines Lungenleidens mehrfach röntgenisiert wurde. Es konnte daher auch ein Vergleich der Wirbelsäule von Kindesmutter und Kind einerseits und dem Verstorbenen andererseits angestellt werden. Aus allen Vergleichsuntersuchungen ergab sich, daß zwischen dem Verstorbenen und seiner Schwester tatsächlich eine Reihe von Ähnlichkeiten vorliegen, aus denen auf ein gemeinsames Erbgut geschlossen werden kann. Der Vergleich von Kindesmutter, Kind und Verstorbenem auf Grund der Fotos ergibt, daß zwischen Kind und Verstorbenem eine auffällige Ähnlichkeit in zahlreichen Erbmerkmalen besteht. Natürlich zeigt das Kind

auch Ähnlichkeiten mit seiner Mutter. Der Schwester des Verstorbenen gleicht das Kind im besonderen in den Merkmalen der Augengegend, Iris und Mundgegend. Dieses ähnliche äußere Erscheinungsbild zwischen Kind und Schwester des Verstorbenen wird noch ergänzt durch die Merkmale der Nebenhöhlen. Insbesondere sind die Stirnhöhlen von Kind und Schwester des Verstorbenen derart ähnlich, bei abweichendem Befund der Kindesmutter, daß unbedingt auf ein gemeinsames Erbe zwischen Kind und Schwester des Verstorbenen geschlossen werden darf. Auch das Ergebnis des genetischen Wirbelsäulenvergleiches läßt Schlüsse auf ein gemeinsames Erbe zwischen Kind, Schwester des Verstorbenen und dem Verstorbenen selbst zu, weil diese drei Personen die craniale Variationstendenz zeigen, während die Kindesmutter die caudale Variationstendenz der Wirbelsäule besitzt. Im besonderen sei noch auf das Ergebnis der Untersuchung des Papillarsystems hingewiesen, wo zwischen Kind und Schwester des Verstorbenen auffällige Ähnlichkeiten festzustellen waren.

Die Untersuchung hat somit eine bemerkenswerte Ähnlichkeit zwischen Kind und Verstorbenem ergeben. Das Erscheinungsbild des Kindes zeigt keine Merkmale, in denen es sich von seiner Mutter unterscheidet, die nicht vom Verstorbenen stammen könnten. Zusammenfassend ergab die erbbiologische Untersuchung, daß die Erzeugung des klägerischen Kindes durch den Verstorbenen im höchsten Grade wahrscheinlich ist.

Durch die moderne Gesellschaft und ihre internationalen Beziehungen kommt es in den letzten Jahren selbst in Europa häufiger zu Rassenkreuzungen, derart, daß junge Männer aus dem Orient in Europa studieren und hier Beziehungen zu Europäerinnen anknüpfen. Der erwähnte Fall ist ein solches Beispiel: Beim Beklagten der gegenständlichen anthropologisch-erbbiologischen Untersuchung handelt es sich um einen Perser, also um einen von der Kindesmutter rassisch verschiedenen Mann. Darauf war bei der Untersuchung der Erbmerkmale besonders Bedacht zu nehmen. Schon ein erster Vergleich der drei untersuchten Personen ergibt, daß das Kind dem Beklagten weitgehend ähnlich ist und sich von seiner Mutter großteils unterscheidet. So sei besonders auf die sehr dunkle Pigmentierung der Iris und des Haares hingewiesen. Die durchgeführte anthropologisch-erbbiologische Untersuchung ergab, daß die Vaterschaft des Beklagten zum minderjährigen Kind im höchsten Grade wahrscheinlich ist.

In einem anderen Fall wurde vom Jugendamt gleichzeitig gegen zwei Männer eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft erhoben, weil die Kindesmutter angab, in der empfängniskritischen Zeit mit beiden verkehrt zu haben und sie einfach nicht wisse, wer der Vater ihres Kindes sei. Zur Klärung der strittigen Abstammungsfrage wurde als Beweismittel zunächst ein serologisches Gutachten herangezogen. Dieses erbrachte für keinen der beiden Männer einen Ausschluß. Die Berechnung der Vaterschaftswahrscheinlichkeit ergab mit 96% bzw. 96,5% für beide Männer praktisch gleiche Wahrscheinlichkeitswerte, beiden kommt die verbale Prädikation „Vaterschaft sehr wahrscheinlich“ zu.

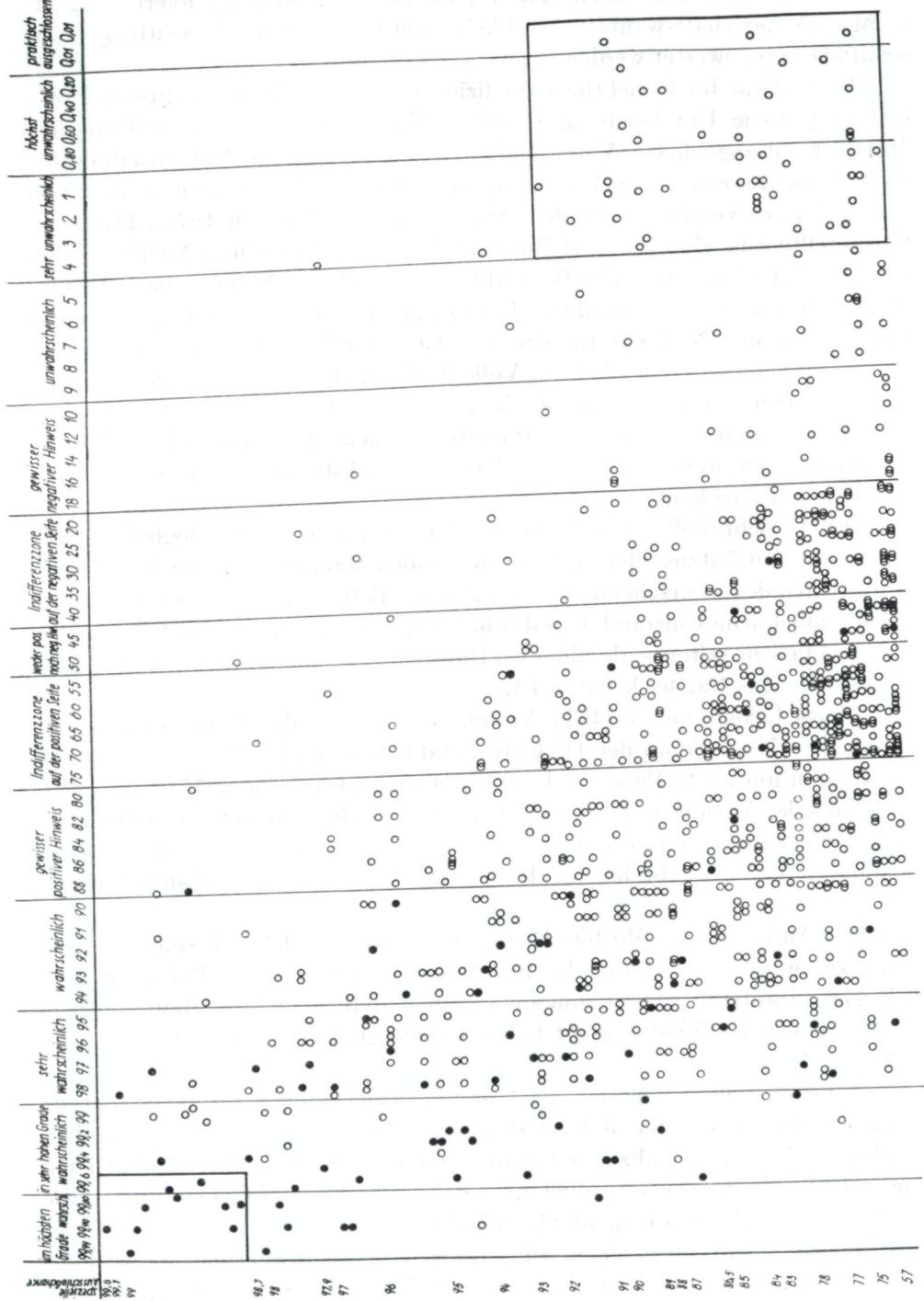


Abb. I

Dazu sei am Rande vermerkt, daß dieses rechnerische Ergebnis beweist, daß auch in Einmann-Fällen eine auf Grund der Blutgruppenverteilung errechnete Vaterschaftswahrscheinlichkeit nicht bedenkenlos als positiver Vaterschaftsbeweis gewertet werden kann.

Im Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Wien entstand 1975 eine empirische Untersuchung zu dieser Frage, bei der an 10.000 falschen Mutter-Kind-angeblicher Vater-Verbindungen die fiktiven Vaterschaftswahrscheinlichkeitswerte von 877 nicht ausschließbaren Nichtvätern mit denen von echten Vätern verglichen wurden (SZILVÁSSY und HERBICH 1976). Die dabei festgestellte sehr ähnliche Verteilung der Werte für Väter und Nichtväter beweist, daß die biostatistische Behandlung serologischer Befunde nach ESSEN-MÖLLER nur in sehr beschränktem Umfang zur Unterscheidung zwischen nicht ausgeschlossenen Nichtvätern (dzt. ca. 0,9% der Bevölkerung) und wahren Vätern geeignet ist (siehe Abb. 1: Volle Kreise Vater, Kreisringe Nichtväter).

Der oben erwähnte Fall ist ein praktisches Beispiel für jene Fälle, in denen — unseren theoretischen Erkenntnissen gemäß — dieses biostatistische Verfahren keine weiteren, für die Klärung der Abstammungsfrage relevanten Ergebnisse liefern kann.

Das Gericht holte nun in dieser Rechtssache ein erbbiologisches Gutachten ein, um festzustellen, welcher der beiden Männer als Vater des minderjährigen Kindes wahrscheinlicher sei. Bei der Befunderhebung ergab sich der äußerst glückliche Umstand, daß das minderjährige Kind und einer der beiden Männer ein sehr seltenes, dominantes Hautleiden zeigten, das in der Dermatologie als Morbus Darrier bekannt ist.

Dieses Leiden, eine erbliche Verhornungsstörung der Haut, kommt sehr selten vor. Es wurde an der II. Universitäts-Hautklinik Wien in den letzten vier Jahren nur an 10 Personen beobachtet (SZILVÁSSY u. a. 1975).

Nach der Anamnese des vermutlichen Vaters obiger Rechtssache sind auch seine Brüder mit den Symptomen dieser Verhornungsstörung behaftet, die sie von ihrem Vater geerbt haben, der sie von seiner Mutter auf dem Erbweg erhielt.

Das Auftreten des Morbus Darrier beim Kind und bei diesem Mann ist geradezu ein positiver Beweis für ihre Vater-Kind-Beziehung. Bei der Seltenheit dieser Hautstörung ist kaum anzunehmen, daß ein anderer Mann mit dem selben Leiden das Kind gezeugt haben könnte (BREITENECKER & SZILVÁSSY 1975).

In neuer Zeit häufen sich die Fälle, in denen Kinder zur Begutachtung kommen, die in früheren Jahren durch das Fehlen entsprechender medizinischer Hilfestellung frühzeitig verstorben wären. Es handelt sich dabei um hirngeschädigte Kinder, oder auch um solche mit Chromosomenstörungen, wie im folgenden Fall eines mongoloiden Kindes.

Die Begutachtung in einem solchen Fall ist besonders erschwert, weil das Kind offensichtlich angeborene und entwicklungsbedingte Störungen im äußeren Erscheinungsbild aufweist. Ein Teil der Erbmerkmale, wie z. B.

gewisse Merkmale des Kopfes oder der Gesichtsbildung sowie des Hautleistungssystems ist gestört und kann überhaupt nicht oder nur bedingt im Vergleich geprüft werden. Es können nur jene Erbmerkmale echt verwendet werden, an denen keine Wirkung der formverändernden Einflüsse ersichtlich ist (TUPPA 1958). Naturgemäß wird auf diese Weise die Basis, auf der das Gutachten erstellt werden muß, eingeschränkt.

Im einzelnen ergibt nun der anthropologisch-erbbiologische Vergleich selbstverständliche Ähnlichkeiten des Kindes mit seiner Mutter. Es weicht aber auch in einer Reihe von vergleichbaren Merkmalen von dieser ab und gleicht hier besonders auffällig dem Kläger, so daß zusammenfassend die Vaterschaft des Klägers zum minderjährigen Kind höchst wahrscheinlich ist.

Der gegenständliche Fall gibt aber noch zusätzlich zu folgendem Denkmodell Anlaß: Bei Betrachtung der Bilder fällt auf, daß auch der erbbiologisch festgestellte Kindesvater in seinem äußeren Erscheinungsbild im Gesicht und im Hautleistungssystem Stigmata zeigt, welche man sonst nur beim Down-Syndrom, oder wie man allgemein sagt, beim Mongolismus, findet. Durch Taf. 3 sei noch besonders auf den charakteristischen Furchenbefund der Zunge hingewiesen. Aus eigenen Beobachtungen geht hervor, daß bei einem solchen Bild der Zunge auch das Ohr eine ungewöhnlich auffällige Form zeigt. Bei diesem Mann muß offenbar eine Mikromanifestation eines Down-Syndroms vorliegen, etwa dadurch, daß er ein sogenanntes Chromosomenmosaik besitzt. Eine solche Vorstellung wurde im Herbst 1975 in Wien am Humangenetikerkongreß von Doz. SCHNEIDL und Oberarzt Dr. WAGENBICHLER vorgetragen und durch Chromosomenbefunde erhärtet.

Was also durch die Chromosomenbefunde quantifiziert wurde, konnte die Morphologie synoptisch zeigen.

Ein besonders schwieriger aber auch interessanter Fall bot sich unserer Begutachtung in einem Inzestfall, die Kindesmutter und der angebliche Kindesvater von erbgleichen Zwillingen sind Geschwister.

Die Kindesmutter und der angebliche Kindesvater, ihr Bruder, gleichen sich einerseits in einer Reihe von Erbmerkmalen, andererseits unterscheiden sie sich auch in einer Reihe von Merkmalen, wie dies eben bei Geschwistern der Fall sein kann. Die beiden neunjährigen Mädchen sind gleichgeschlechtliche Zwillinge mit der selben Blutgruppen-, Faktoren- und Enzymverteilung und sind auch untereinander so außerordentlich ähnlich, daß man sie gemeinsam mit der Kindesmutter und deren Bruder vergleichen kann.

Die erbbiologische Begutachtung ergab bestimmte Ähnlichkeiten der Kinder mit dem angeblichen Kindesvater und Bruder der Kindesmutter, welche über das genetische Maß einer Onkel-Nichte-Beziehung hinausgehen und nach diesen Übereinstimmungen ist eine Vaterschaft nicht auszuschließen.

Die erbbiologische Vaterschaftsdiagnose steht aber nicht nur im Dienst der österreichischen Gerichtshöfe sondern darüberhinaus bringt diese Gut-

achtertätigkeit auch die notwendigen Befunde für die angewandte Human-genetik.

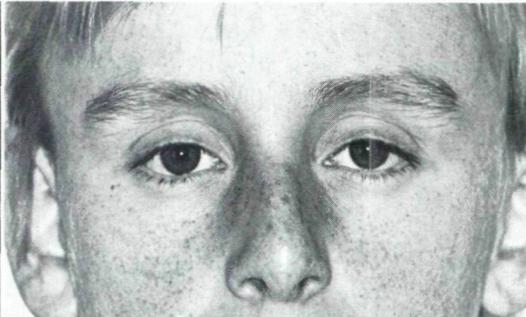
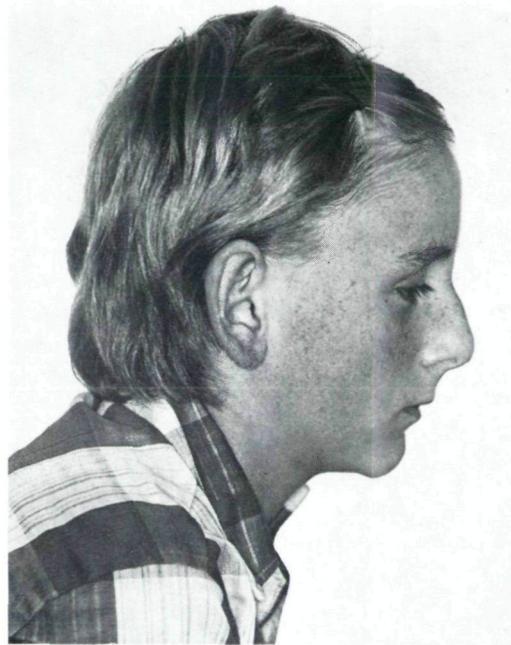
Mit Unterstützung von Herrn Ministerialrat Dr. BLAHA, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, und dem Herrn Ersten Direktor des Naturhistorischen Museums Wien, wirkli. Hofrat Dir. Prof. Dr. BACHMAYER, hat das Naturhistorische Museum ein Humangenetisches Informationszentrum normaler menschlicher Erbmerkmale gegründet. Der Anthropologischen Abteilung des Naturhistorischen Museums Wien stehen nämlich sämtliche Individualdaten normaler menschlicher Erbmerkmale von ca. 30.000 Österreichern zur Verfügung.

Nach datenmäßiger Erfassung dieser Erbmerkmale wird eine gesicherte Vergleichsbasis für klinische Befunde der in- und ausländischen Humangenetischen Beratungsstellen zur Verfügung stehen, denn die Kliniken benötigen statistische Ergebnisse über die Verteilung der Erbmerkmale in der Normalbevölkerung, um im Einzelfall überhaupt feststellen zu können, ob ein klinischer Befund von der Norm abweicht.

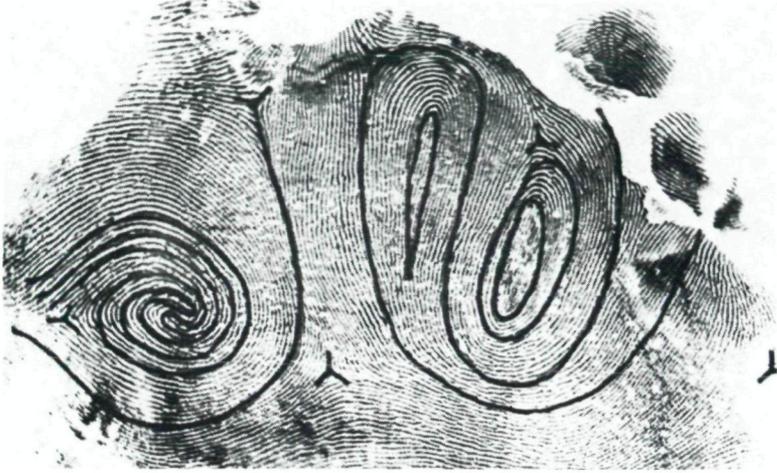
Die erbbiologische Vaterschaftsdiagnose, die im Laufe der Zeit durch Klärung des Erbganges vieler Merkmale und durch Verfeinerung der Methodik an Aussagekraft gewonnen hat, wird auch nicht zuletzt durch das eben Gesagte an Bedeutung gewinnen.

Literatur

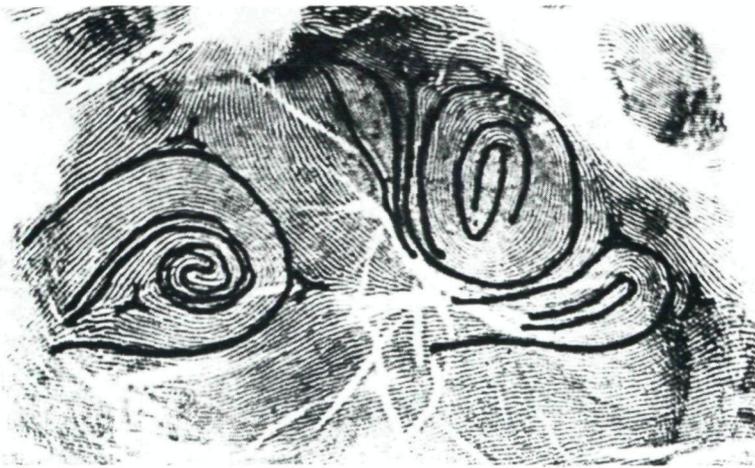
- BREITENECKER, L. & J. SZILVÁSSY (1975): Ein Hautleiden entscheidet die Vaterschaft. — Österr. Richterztg. **53**: 104—105.
- KRAMP, P. (1948): Anthropologische Vaterschaftsdiagnose. — Grenzgeb. Med. **1**: 221—232.
- MEYER, A. (1971): Das Recht des unehelichen Kindes. — 20—26. — Wien, Juridica Verlag.
- MOHR, O. L. (1921): A case of hereditary brachyphalangy utilized as evidence in forensic medicine. — Hereditas **2**: 290—298.
- RECHE, O. (1926): Anthropologische Beweisführung in Vaterschaftsprozessen. — Österr. Richterztg. **19**: 157—159.
- STRASSMANN, F. (1911): Das Problem der Ähnlichkeit in der gerichtlichen Medizin. — Vjschr. gerichtl. Med. u. öff. Sanwes. **3**, Folge 41: 26—37.
- SZILVÁSSY, J. (1972): Die erbbiologische Vaterschaftsdiagnose. — Österr. Ärztezeitung **22**: 1.
- M. RAFF & P. WAGENBICHLER (1975): Das Hautleistensystem bei 10 Patienten mit Morbus Darrier. — Mitt. Anthrop. Ges. Wien **105**: 25—44.
 - & J. HERBICH (1976): Empirische Untersuchungen zur Vaterschaftswahrscheinlichkeitsberechnung nach den Blutsystemen. — Mitt. Anthrop. Ges. Wien **107**.
- TESTA V. BAPPENHEIM, I. & B. PANNAIN (1970): Über juristische Grundlagen der Vaterschaftsbegutachtung in Italien. — Vortrag auf der europ. Tagung Anthropologisch-Erbbiologischer Sachverständiger in Korcula. — Hrsg. H. Schade, Düsseldorf, Selbstverlag.
- TUPPA, K. (1958): Über die Verwendung angeblich dominanter Merkmale im Vaterschaftsnachweis nach einem Fall von mongoloider Idiotie. — Homo **9**: 100—105.
- VERSCHUER, O. v. (1944): Vaterschaftsbestimmung. — Erbarzt **12**: 6—16.



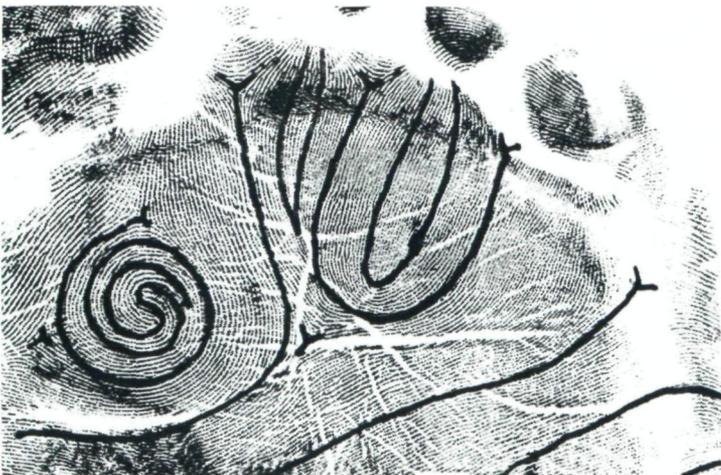
Kindesvater

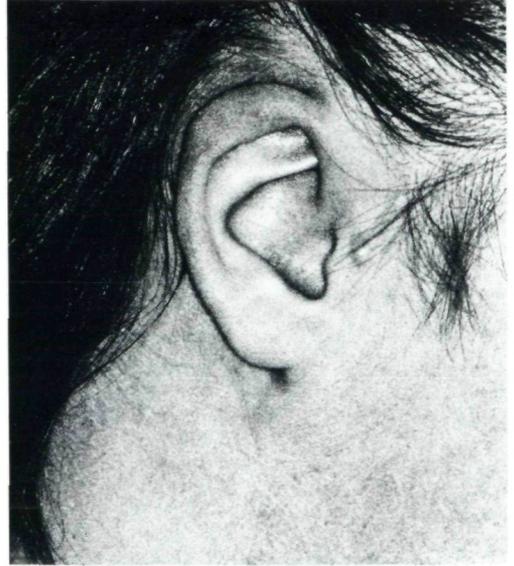
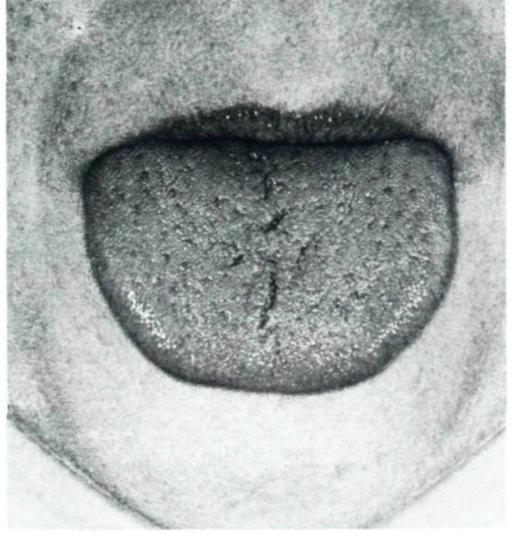
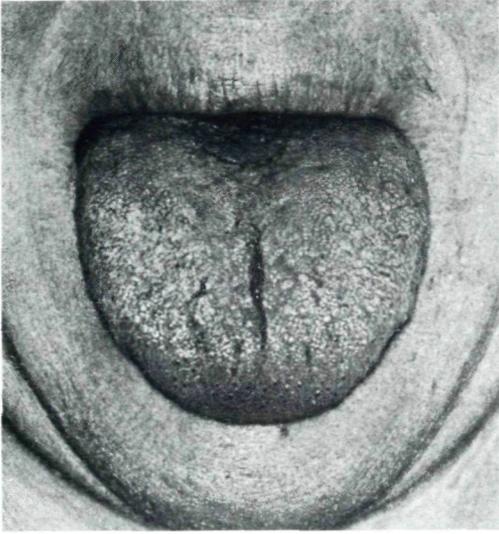


Kind 1



Kind 2





Tafelerklärungen

Tafel 1

Obere Reihe: auffällige Profilähnlichkeit zwischen Kind und Kindesvater.

Mittlere Reihe: Idente Ausbildung der Augengegend bei Kind und Kindesvater.

Untere Reihe: Gleiche Wirbelmuster bei Kind und Kindesvater.

Tafel 2

Gleichförmige Ausbildung der Zehenballenmuster bei beiden Kindern und beim Kindesvater.

Tafel 3

Charakteristische Ausbildung der Zunge und der Ohrform bei Chromosomenanomalie bei Kind und Kindesvater.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Annalen des Naturhistorischen Museums in Wien](#)

Jahr/Year: 1976

Band/Volume: [80](#)

Autor(en)/Author(s): Szilvassy Johann

Artikel/Article: [Die erbbiologische Vaterschaftsdiagnose und ihre Leistungsfähigkeit. 863-875](#)